

## Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



### **Geschäftsbericht 2014**

des Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Dr. Herwig van Nieuwland

vorgelegt in der Jahrespressekonferenz

am 23. April 2015

Das Deckblatt zeigt eine Bildkomposition, die im Rahmen einer Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern des Abiturjahrgangs 2004 des Gymnasiums Oedeme im Kunst-Leistungskurs entstanden und - neben weiteren Werken des Kurses - seit Mai 2004 in den Sitzungssälen des Niedersächsischen Obergerichts zu sehen ist.

# Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014

## I. Einführung und Überblick

### Eingänge

Die Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im Jahre 2014 erneut durch Klagewellen geprägt, welche die Verwaltungsgerichte seit nunmehr drei Jahren in Folge extrem belasten. Nachdem die „bäuerliche Klageflut“ der Jahre 2012 und 2013 von ca. 15.000 Modulationsklagen gerade bewältigt war, hat sich im Jahr 2014 der schon im Vorjahr prognostizierte, bundesweit zu verzeichnende massive Anstieg der Asylverfahren realisiert und die Verwaltungsgerichte vor besondere Herausforderungen gestellt. Erneut sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten über 30.000 Verfahren eingegangen und damit mehr Verfahren als in den wesentlich bevölkerungsreicheren Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Dabei hat sich die Zahl der neu eingegangenen Klagen im Bereich der Asylverfahren gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt (von 2.429 auf 4.412 Klageverfahren), die Zahl der neu eingegangenen asylrechtlichen Eilverfahren hat sich sogar mehr als verdreifacht (von 1.142 auf 3.546 Eilverfahren). Letzteres ist insbesondere einem dramatischen Anstieg der sog. „Dublin-Verfahren“ geschuldet. Bei diesen Verfahren geht es um die Rückführung von Asylbewerbern in den sicheren Drittstaat, über den sie eingereist sind und der deshalb anstelle der Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrages nach den Dublin-Abkommen zuständig ist. Der enorme Anstieg der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten folgt damit der entsprechenden Entwicklung der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hier sind die Asylanträge im Jahr 2014 auf 202.834 gestiegen und damit um noch einmal fast 60 % gegenüber dem schon hohen Stand des Vorjahres mit 127.023 Asylanträgen. Höhere Zahlen waren in den letzten 20 Jahren nicht zu verzeichnen. Beim Obergericht hat sich der massive Anstieg der asylrechtlichen Eilverfahren nicht ausgewirkt, weil Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in diesem Bereich gesetzlich ausgeschlossen sind. Hier sind die Eingangszahlen leicht, um insgesamt 5,2 %, auf 2.765 Verfahren gesunken.

Zu diesem alle Verwaltungsgerichte treffenden Anstieg der Eingangszahlen im Asylbereich ist am Verwaltungsgericht Hannover die jeden Rahmen sprengende Belastung durch eine Flut von 7.353 Klagen gegen die Abfallgebührenbescheide in der Landeshauptstadt und der Region Hannover hinzugetreten. Dadurch hat sich die Zahl der Eingänge am Verwaltungsgericht Hannover im klassischen Bereich (ohne Asylverfahren) im Jahr 2014 auf das 2,8-fache erhöht und zu einem Ausnahmezustand für die dort tätigen Richterinnen und Richter

sowie die nichtrichterlichen Dienste geführt, dem nur durch einen weit überobligatorischen Einsatz aller dort Beschäftigten und durch die personelle Unterstützung aus anderen Verwaltungsgerichten und vom Oberverwaltungsgericht begegnet werden konnte. Nachdem der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die Entscheidung über die hier erst zum Jahresanfang 2014 eingegangenen drei Normenkontrollverfahren vorgezogen und am 10. November 2014 die streitigen Regelungen in der geänderten Abfallgebührensatzung für unwirksam erklärt hatte, hat der Abfallzweckverband inzwischen die in den Klageverfahren angegriffenen Abfallgebührenbescheide überwiegend aufgehoben. Die nachfolgende Verfahrenseinstellung und der verwaltungsmäßige Abschluss dieser Klageverfahren sind bereits weit vorangeschritten (5.636 Verfahren sind bereits abgeschlossen). Sie erfordern jedoch - ebenso wie die Anlage der Akten bei Verfahrenseingang - erneut einen hohen Personaleinsatz, der an anderer Stelle fehlt. Inzwischen sind gegen die aktuellen Abfallgebührenbescheide, die auf einer nach den OVG-Urteilen geänderten Abfallgebührensatzung beruhen, erneut 324 Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Hannover eingegangen. Allerdings ist nicht mit einem vergleichbaren Verfahrensaufkommen wie im Jahr 2014 zu rechnen. Der Sondersituation durch die Klagewelle am Verwaltungsgericht Hannover wird im Geschäftsbericht dadurch Rechnung getragen, dass die Zahlen über die Eingänge, die Erledigungen und die Belastung jeweils mit und ohne die Klagen gegen die Abfallgebührenbescheide angegeben werden.

### **Erledigungen**

Die Verwaltungsgerichte haben trotz der hohen Eingangsbelastung im Jahr 2014 insgesamt 22.294 Verfahren erledigt. Dieser Rückgang um etwa ein Drittel gegenüber 32.536 Erledigungen im Vorjahr ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass 2013 die Einstellung von nahezu 14.000 Modulationsklagen in die Zahl der Erledigungen eingeflossen ist. Im Bereich der Asylverfahren haben sich die Erledigungen demgegenüber mehr als verdoppelt (von 3.124 auf 6.690 Verfahren). Auch beim Oberverwaltungsgericht ist die Anzahl der Erledigungen gestiegen, von 2.878 Verfahren im Vorjahr auf 2.969 Verfahren im Jahr 2014. Bei diesem Anstieg um 3,2 % spielen Verfahren aus dem Bereich der Asylverfahren nur eine untergeordnete Rolle.

### **Laufzeiten**

Die starke Belastung der Verwaltungsgerichte, die nicht kurzfristig durch eine Erhöhung des Personalbestandes aufgefangen werden konnte, blieb nicht ohne negative Auswirkungen auf die Laufzeiten. So ist es zwar gelungen, die Laufzeiten der erstinstanzlichen Eilverfahren nochmals erfreulich zu verringern auf nur noch 1,1 Monate, allerdings hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren bei den Verwaltungsgerichten von

zuvor sehr niedrigen 5,6 Monaten im Jahr 2013 (die allerdings zu einem erheblichen Teil auf die rasche Erledigung der Modulationsklagen zurückzuführen waren) auf 8,5 Monate im Jahr 2014 erhöht. Allerdings liegen diese Laufzeiten im Bereich klassischer Klageverfahren noch immer deutlich unter denen im Bundesvergleich. Hervorzuheben ist auch, dass - ohne statistische Besonderheiten - die durchschnittlichen Laufzeiten der Hauptsacheverfahren beim Oberverwaltungsgericht im Berichtszeitraum auf die geringste Verfahrensdauer seit Jahren gesenkt werden konnten: bei den Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung von durchschnittlich 10,7 Monaten auf nur noch 8,5 Monate und in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren auf 19,6 Monate gegenüber 24,1 Monaten im Vorjahr. Die historisch niedrigen Laufzeiten des Vorjahres in Beschwerdeverfahren von 2,2 Monaten haben sich demgegenüber nicht halten lassen und lagen im Jahr 2014 bei 3,6 Monaten.

### **Verzögerungsrügen**

Vor dem Hintergrund dieser insgesamt günstigen Laufzeiten überrascht es nicht, dass Verzögerungsrügen und ggf. nachfolgende Entschädigungsansprüche und -klagen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im vergangenen Jahr wiederum von untergeordneter Bedeutung waren. Landesweit sind 2014 insgesamt 41 Verzögerungsrügen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegangen, von denen 2 auf das Oberverwaltungsgericht und 39 auf die Verwaltungsgerichte entfielen. Dies bedeutet zwar - bezogen auf die erste Instanz - gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um etwa die Hälfte (nach einem Rückgang um 42 % waren im Jahr 2013 nur noch 25 Verzögerungsrügen zu verzeichnen). In Anbetracht der extremen Eingangsbelastung steht die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit jedoch auch im Vergleich zu anderen Gerichtszweigen noch immer sehr gut da. Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer hat es im Jahr 2014 in der gesamten niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine einzige gegeben.

### **Abbau von Altbeständen**

Die genannten Klagewellen haben dazu geführt, dass der konsequente Abbau von Altverfahren und Beständen bei den Verwaltungsgerichten nicht weiter voranschreiten konnte. Die Zahl der sog. "Restanten" (über zwei Jahre alte Hauptsacheverfahren und über sechs Monate alte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes), die im Vorjahr auf das niedrigste Niveau seit Beginn der statistischen Erhebungen gesunken war, hat sich bei den erstinstanzlichen Klageverfahren von 373 im Vorjahr auf 482 im Jahr 2014 erhöht und bei den erstinstanzlichen Eilverfahren von lediglich 16 Verfahren auf 21.

Beim Oberverwaltungsgericht konnte der historische Bestwert beim Altbestand von 201 Verfahren in etwa gehalten werden.

## **Gesamtbestand**

Der Gesamtbestand aller Verfahren hat sich bei den Verwaltungsgerichten bedingt durch die starke Eingangsbelastung von 12.139 auf 19.607 Verfahren am Jahresende 2014 erhöht, was einem Anstieg um 61,5 % entspricht. Angesichts der überwiegend bereits eingestellten Klageverfahren gegen die Abfallgebührenbescheide beim Verwaltungsgericht Hannover ist dieser Gesamtbestand aktuell jedoch schon wieder erheblich gesunken.

Der Gesamtbestand aller anhängigen Verfahren beim Obergericht konnte - begünstigt durch die geringeren Eingänge - nochmals um 14,5 % reduziert werden, von 1.306 Verfahren im Jahr 2013 auf 1.117 Verfahren zum Jahresende 2014.

## **Auswirkungen der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens**

Die Klagewelle gegen die Abfallgebührenbescheide beim Verwaltungsgericht Hannover mit 7.353 Verfahren, die dort zu einem Ausnahmezustand für den gesamten Gerichtsbetrieb geführt hat, ist in erster Linie eine Folge der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen. Wegen des Fehlens einer Widerspruchsmöglichkeit waren die Gebührenzahler nach dem Erlass der Gebührenbescheide zur Klageerhebung gezwungen, um eine Korrektur der Gebühren zu erreichen. Wären Widerspruchsverfahren noch möglich gewesen, hätte es bereits auf der Verwaltungsebene zu einer Aussetzung der Verfahren kommen können, um dann den Ausgang der Normenkontrollverfahren gegen die Abfall- und die Abfallgebührensatzung beim Niedersächsischen Obergericht abzuwarten. Durch ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren hätten sich Aufwand und Kosten für alle Beteiligten einschließlich des Gerichts deutlich reduzieren lassen. Leider haben sich die Erwartungen an den Gesetzgeber, die Wiedereinführung des bürgerfreundlichen Widerspruchsverfahrens insbesondere für landwirtschaftliche Subventionsklagen, aber auch für abgabenrechtliche Verfahren voranzutreiben und umzusetzen, bislang noch nicht erfüllt. Durch das am 31. Dezember 2014 in Kraft getretene Gesetz über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz (Justizgesetz) ist das Widerspruchsverfahren nur punktuell für Verwaltungsakte aus einigen exemplarisch aufgezählten Rechtsbereichen wieder eingeführt worden. Landwirtschaftliche und abgabenrechtliche Verfahren gehören jedoch weiterhin nicht dazu. Nachdem zum 1. Januar 2015 die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Kraft getreten ist und an die Stelle der bisherigen Betriebsprämie ein neues System aus Basisprämie, sog. Greeningprämie, Umverteilungsprämie und weiteren Direktzahlungen getreten ist, kommen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2015 voraussichtlich wieder landwirtschaftliche Klageverfahren in nicht unerheblichem Umfang zu.

## **Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs**

Seit dem 1. November 2013 gilt die zwei Jahre zuvor in Kraft gesetzte Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten. Im Jahr 2014 war somit flächendeckend in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, der einen überwiegend papierlosen Post austausch ermöglicht - schnell und kostengünstig für Beteiligte und Gerichte. Fälschungssicherheit, Vertraulichkeit und Urheberschaft der übermittelten Daten werden durch den Einsatz eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) einschließlich einer vom Anwender zu verwendenden qualifizierten elektronischen Signatur sichergestellt. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten ist bislang noch nicht verpflichtend. Sie wird inzwischen aber von immer mehr Behörden und Rechtsanwälten genutzt. So kommunizieren bereits mehr als 400 Behörden auf elektronischem Wege mit dem Obergericht. Auch der Teilnehmerkreis in der Anwaltschaft hat sich seit Anfang 2014 stetig gewachsen. Dies wird sich weiter fortsetzen, weil bereits zum 1. Januar 2016 die Einführung eines besonderen elektronischen Anwaltpostfachs vorgesehen ist. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 wird der elektronische Rechtsverkehr zwischen Gerichten und Rechtsanwälten sowie Behörden dann in allen Bundesländern verbindlich eingeführt sein. Innerhalb der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der elektronische Rechtsverkehr schon jetzt sehr umfangreich für den Austausch von Dokumenten und Entscheidungen zwischen den Gerichten der 1. und der 2. Instanz genutzt, was erheblich zu einer beschleunigten Informationsweitergabe beiträgt.

Die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten ist jedoch nur der erste Schritt, dem als nächster Schritt die Bearbeitung der elektronischen Dokumente durch die Gerichte und der sichere Umgang mit einer „elektronischen Gerichtsakte“ einschließlich der elektronisch geführten Beilagen folgen muss. Hier kommt der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen eine Vorreiterrolle zu. So trafen sich am 14. Oktober 2014 beim Niedersächsischen Obergericht Vertreter des Justizministeriums, des Obergerichts und der Verwaltungsgerichte, des Haupttrichterrates, des Bezirkspersonalrates sowie der anderen Fachgerichtsbarkeiten zur konstituierenden Sitzung einer neu ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Elektronische Gerichtsakte“, die sich unter der Leitung der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stade mit der Umsetzung der elektronischen Aktenführung in den gerichtlichen Alltag beschäftigen wird.

### **Erneut Niedersächsische Verwaltungsrichtertage in Königslutter**

Nach der außerordentlich positiven Resonanz der 1. Niedersächsischen Verwaltungsrichtertage vor zwei Jahren haben sich die Verwaltungsrichterinnen und -richter des Landes Niedersachsen am 15. und 16. Mai 2014 erneut zu der landesweiten Fortbildungsveranstaltung in Königslutter zusammengefunden. Mit über 100 teilnehmenden Richterinnen und Richtern aus Niedersachsen war diese zweite Veranstaltung abermals erfreulich gut besucht und bot neben der Befassung mit verschiedenen Fachthemen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zum gegenseitigen Kennenlernen insbesondere der zahlreichen jüngeren Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Veranstaltung wurde durch einen Vortrag zum Thema „Geschlechteraspekte bei Karrieren in der Justiz und in der Entscheidungsfindung“ eingeleitet. Danach wurden in den von niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und -richtern moderierten Arbeitskreisen die Themen Güterrichterverfahren, der verwaltungsgerichtliche Arbeitsplatz im Jahr 2018, Aspekte der richterlichen Qualitätssicherung sowie aktuelle Probleme des Ausländerrechts und der „Dublin-Verfahren“ eingehend beleuchtet und diskutiert. Die Veranstaltung endete am zweiten Tag nach den Berichten aus den Arbeitskreisen mit einem Vortrag über die „Stärkung der Bürgerbeteiligung bei der Vorhabenzulassung - von der politischen Agenda zur Praxis“. Die Verwaltungsrichtertage sollen zu einer festen und dauerhaften Einrichtung in Niedersachsen werden und im zweijährigen Rhythmus stattfinden.

### **Fachtagungen zum aktuellen Flüchtlingsrecht**

Ergänzend zu dem allgemeinen Fortbildungsangebot der Deutschen Richterakademie fanden vor dem Hintergrund des deutlichen Anstiegs der Asylverfahren sowie bedeutender Rechtsänderungen in diesem Bereich am Niedersächsischen Obergericht im Jahr 2014 zwei Fachtagungen statt, um dem großen Bedarf an Fortbildung und fachlichem Austausch möglichst rasch Rechnung zu tragen. Bereits im März 2014 waren die Änderungen durch die Dublin-III-Verordnung und die aktuellen Problemstellungen im Zusammenhang mit Überstellungen von Asylbewerbern nach Polen und Italien sowie die Probleme im Verfahren nach § 34a AsylVfG Thema einer gut besuchten eintägigen Tagung unter der Leitung eines niedersächsischen Verwaltungsrichters. Eine zweite Fachtagung mit dem Thema „Der neue Rahmen für das nationale Flüchtlingsrecht“ folgte im September 2014. Bei der von 50 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus Niedersachsen und Bremen besuchten eintägigen Veranstaltung unter der Leitung fachkundiger Referenten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) wurden u.a. die Neuerungen des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und deren Bedeutung für die nationale Rechtsprechung erörtert und vertieft. Gegenstand der Diskussi-



onen war neben den materiellen Voraussetzungen einer Schutzgewährung u.a. wiederum das sog. Dublin-Verfahren.

## **II. Geschäftslage der niedersächsischen Verwaltungsgerichte:**

### **Massiver Anstieg der Asylverfahren und Ausnahmezustand beim Verwaltungsgericht Hannover durch Klagewelle gegen Abfallgebühren**

#### **1. Massiver Anstieg der Eingangszahlen im Asylrecht**

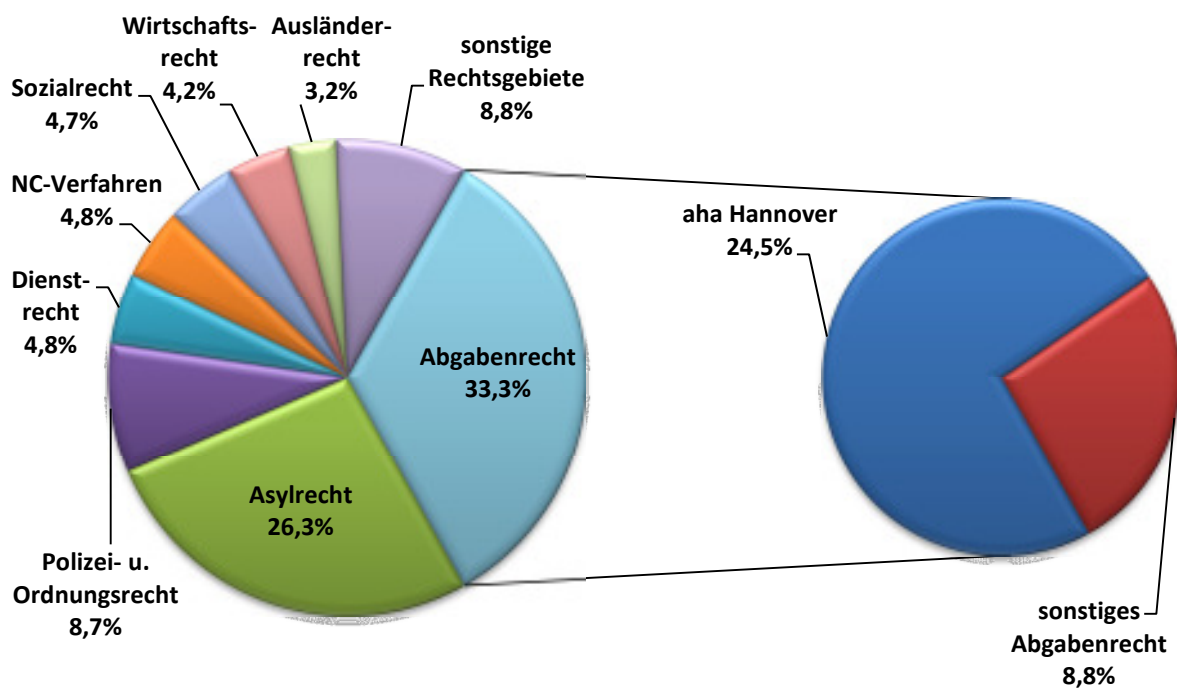
Im Berichtsjahr sind bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten insgesamt 30.016 Verfahren neu eingegangen. Dies bedeutet nur scheinbar eine Verringerung der Eingangszahlen gegenüber den Eingangszahlen des Jahres 2013 (34.016). Denn die Eingangszahlen hatten sich zuvor innerhalb von zwei Jahren nahezu verdoppelt, bedingt durch die Klagewelle im Zusammenhang mit den Kürzungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsprämien (Modulationsklagen). Ohne die Modulationsklagen ergibt sich ein Anstieg von 19.194 Eingängen im Vorjahr auf 22.770 Verfahren im Jahr 2014. Hervorzuheben ist dabei der sprunghafte Anstieg der Asylsachen. Sie sind von 2.429 Klagen im Jahr 2013 auf 4.412 Klagen im Jahr 2014 angestiegen, eine Zunahme um 81,6 %. Die erstinstanzlichen Eilverfahren haben sich im Bereich des Asylrechts sogar mehr als verdreifacht, von 1.142 Verfahren im Vorjahr auf nun 3.546 Verfahren. Der Anteil der Asylverfahren an der Gesamtzahl der Eingänge bei den Verwaltungsgerichten ist von 10,6 % auf 26,3 % gestiegen. Er wäre ohne die Klagen gegen die Abfallgebührenbescheide beim Verwaltungsgericht Hannover sogar noch höher. Denn in die statistischen Angaben über die nach Sachgebieten unterteilten Eingänge sind die abfallgebührenrechtlichen Klageverfahren einbezogen, weshalb der Anteil der abgabenrechtlichen Verfahren an den Gesamteingängen von 9,6 % im Vorjahr auf 33,3 % im Jahr 2014 emporgeschneit ist. Ohne diese Klagewelle hätte der Anteil der abgabenrechtlichen Verfahren 8,8 % betragen und die Zahl der allgemeinen Klageverfahren (ohne Asyl) entspräche etwa dem Stand des Jahres 2011 (vor den Modulationsklagen).

Insgesamt sind damit auf jede in Rechtssachen tätige Richterarbeitskraft (insgesamt 116,9) im Durchschnitt 257 Eingänge entfallen, was im bundesweiten Vergleich den absoluten Spitzenwert darstellt und die Verstetigung der weit überdurchschnittlichen Belastung der Vorjahre bedeutet.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrensart	2011	2012	2013	2014
<b>Klageverfahren</b>	<b>12.941</b>	<b>21.889</b>	<b>28.691</b>	<b>22.770</b>
davon allgemeine Klageverfahren	11.155	19.905	26.262	18.358
davon Asylklageverfahren	1.786	1.984	2.429	4.412
<b>Vorläufiger Rechtsschutz</b>	<b>3.111</b>	<b>3.188</b>	<b>3.365</b>	<b>5.728</b>
davon allgemeine Verfahren	2.519	2.402	2.223	2.182
davon Asylverfahren	592	786	1.142	3.546
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>2.401</b>	<b>2.345</b>	<b>1.638</b>	<b>1.259</b>
<b>Sonstige Verfahren</b>	<b>332</b>	<b>330</b>	<b>322</b>	<b>259</b>
<b>Gesamt</b>	<b>18.785</b>	<b>27.752</b>	<b>34.016</b>	<b>30.016</b>

Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



## 2. Zahl der Erledigungen faktisch gestiegen

Im Berichtsjahr haben die Verwaltungsgerichte insgesamt 22.294 Verfahren und damit statistisch 10.242 Verfahren weniger erledigt als im Vorjahr. In dieser Zahl des Vorjahres sind allerdings die Erledigungen bei den landwirtschaftlichen Klageverfahren enthalten. Zieht man zum Vergleich die Zahlen des Jahres 2011 (also ohne die Modulationsklagen) heran, sind die Erledigungszahlen deutlich gestiegen. Bei den Asylverfahren haben sich die Erledigungen sogar gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt, von 3.124 Verfahren im Vorjahr auf 6.690 Verfahren im Jahr 2014. Dabei ist die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten in Rechtssachen eingesetzten Richterarbeitskräfte nur leicht von 115,1 im Jahr 2013 auf 116,9 im Berichtsjahr und damit um lediglich 1,6 % gestiegen.

<b>Erledigungen</b>	<b>gesamt</b>	<b>davon Asylverfahren</b>
<b>2014</b>	22.294	6.690
<b>2013</b>	32.536	3.124
<b>2012</b>	27.302	2.466
<b>2011</b>	19.637	2.213

## 3. Gesamtbestand wegen Klagewellen deutlich angestiegen

In der Konsequenz der erheblich höheren Eingänge hat sich die Zahl der am Jahresende 2014 bei den Verwaltungsgerichten insgesamt noch anhängigen Verfahren um 7.468 Verfahren und damit um 61,5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Bei den Asylverfahren hat der Bestand um 51,7 % zugenommen. Bei den Beständen macht sich im Bereich der allgemeinen Verwaltungsrechtssachen besonders die Klagewelle gegen die Abfallgebührenbescheide beim Verwaltungsgericht Hannover bemerkbar. Die 7.353 Klagen sind bis zum Jahresende im Bestand geblieben, weil die Abfallgebührenbescheide erst nach Abschluss der drei Normenkontrollverfahren Ende des Jahres 2014 aufgehoben wurden und die erstinstanzlichen Klagen daher erst im Jahr 2015 eingestellt werden konnten. Ohne diese Klageverfahren wäre der Gesamtbestand der bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren trotz der hohen Asyleingänge nur geringfügig erhöht.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

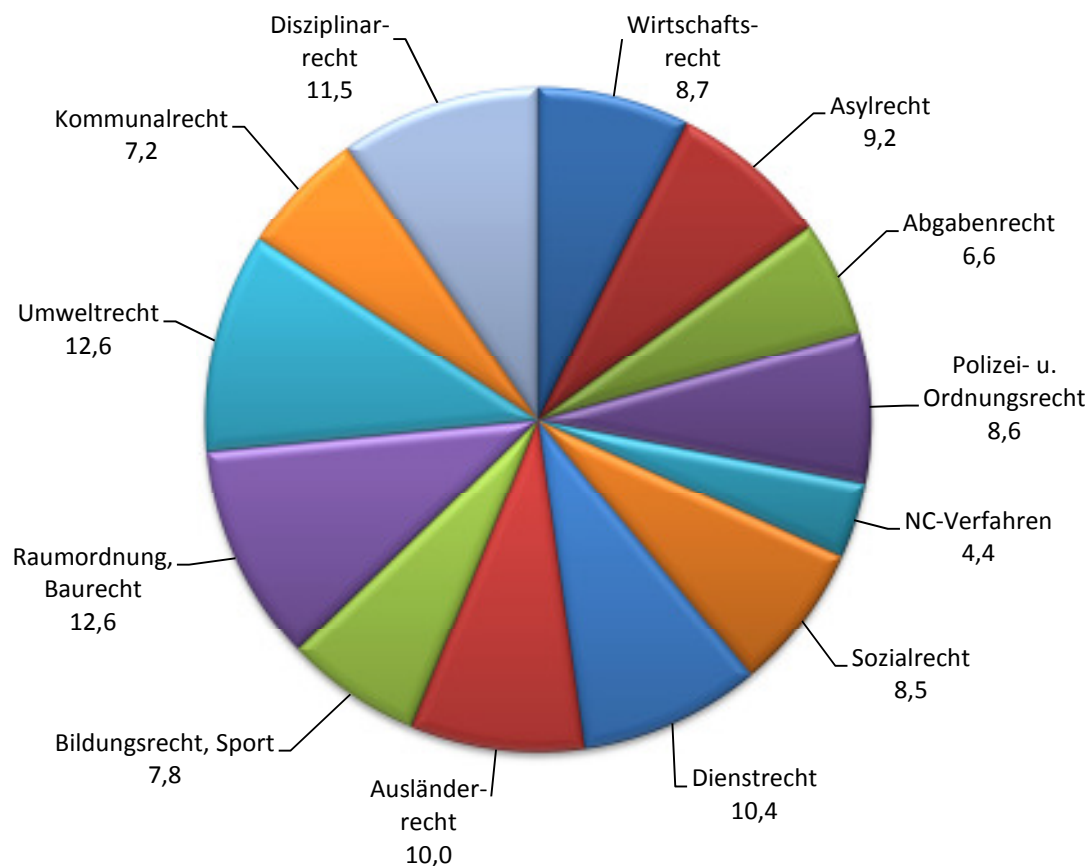
<b>Bestand</b>	<b>Gesamt</b>	<b>davon Asylverfahren</b>
<b>2014</b>	19.607	3.729
<b>2013</b>	12.139	2.459
<b>2012</b>	11.002	2.007
<b>2011</b>	10.768	1.711

#### **4. Verfahrensdauer bei Klageverfahren gestiegen, bei Eilverfahren gesunken**

Die Klagewellen des Jahres 2014 haben sich zwangsläufig nachteilig auf die Laufzeiten der Klageverfahren ausgewirkt. Dennoch konnte die Dauer der Eilverfahren gegenüber dem Vorjahr auf durchschnittlich 1,1 Monate gesenkt werden. Der Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren von 5,6 Monaten im Jahr 2013 auf 8,5 Monate im Jahr 2014 ist zu einem erheblichen Teil auf die damals rasche Erledigung der vielen Modulationsklagen zurückzuführen. Eine durchschnittliche Laufzeit im Bereich der allgemeinen Klageverfahren von 8,5 Monaten liegt noch immer unter dem Durchschnittswert im Bundesvergleich. Im Bereich der asylrechtlichen Klageverfahren konnte die Verfahrensdauer der Vorjahre trotz der hohen Eingangsbelastung um fast einen Monat gesenkt werden.

<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Klageverfahren</b>	<b>9,9</b>	<b>6,1</b>	<b>5,6</b>	<b>8,5</b>
davon allgemeine Klageverfahren	9,9	5,7	5,2	8,4
davon Asylsachen	9,4	10,9	10,1	9,2
<b>Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes</b>	<b>1,3</b>	<b>1,2</b>	<b>1,2</b>	<b>1,1</b>
davon allgemeine Verfahren	1,4	1,3	1,6	1,4
davon Asylsachen	0,5	0,7	0,6	0,8

Eine Aufschlüsselung der Laufzeiten (Hauptverfahren in Monaten) nach Sachgebieten ergibt folgendes Bild:



Im Bundesvergleich sehen die Verfahrenslaufzeiten bezogen auf das Jahr 2013 (neuere Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht vor) wie folgt aus:

<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer 2013 in Monaten</b>		
	<b>Allgemeine Klageverfahren</b>	<b>Allgemeine Eilverfahren</b>
Niedersachsen	5,2	1,6
Bund	8,6	1,9
	<b>Asyl-Klageverfahren</b>	<b>Asyl-Eilverfahren</b>
Niedersachsen	10,1	0,6
Bund	9,2	0,8

## **5. Arbeitsbelastung deutlich über Normalmaß**

Im Berichtsjahr waren bei den sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten in Rechts-sachen 116,9 Richterarbeitskräfte tätig, was gegenüber dem Vorjahr (115,1) nur einen leichten Zuwachs bedeutet. Die nach dem bundesweiten System zur Ermittlung des Personalbedarfs (Peßky-Fach) bemessene Belastung pro Kopf ist aufgrund der hohen Eingangszahlen weiter angestiegen auf nun 1,63 (nach 1,52 im Jahr 2013). Damit übersteigt die Belastung nominell mit 63 % abermals erheblich das Normalpensum von 1,0. Selbst ohne die Abfallgebührenklagen beim Verwaltungsgericht Hannover liegt die Belastung mit 1,30 (im Vorjahr 1,19) noch deutlich über dem durchschnittlichen Pensum pro Richterarbeitskraft. Eine personelle Verstärkung ist daher dringend geboten, um auch nur annähernd wieder in die Nähe einer Normalbelastung zu gelangen.

Die personelle Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit durch die hohe Zahl der Hartz-IV-Verfahren hat sich im Berichtsjahr weiter reduziert. Bis zum 30. Juni 2014 waren noch fünf Richterstellen an die Sozialgerichtsbarkeit ausgeliehen, bis zum Jahresende 2014 waren es nur noch drei Richterstellen. Mitte des Jahres 2015 läuft die Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit aus. Die nun sukzessive an die Verwaltungsgerichte zurückgegebenen Planstellen werden dort angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen und Bestände dringend benötigt.

## **6. "Erfolgsquote" bei den Verwaltungsgerichten**

Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen komplett unterlegen ist, ist im Berichtsjahr auf 15,5 % gegenüber 16,4 % in 2013 gesunken. Der Anteil der Verfahren, bei denen klagende Bürger zumindest einen Teilerfolg errungen haben, lag im Berichtsjahr bei 7,9 % und damit ebenfalls unter der Erfolgsquote des Vorjahres (9,2 %).

### III. Geschäftslage des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts: Gestiegene Erledigungen, weiterer massiver Abbau von Altverfahren und deutlich gesunkene Laufzeiten in Hauptsacheverfahren

#### 1. Eingangszahlen leicht gesunken

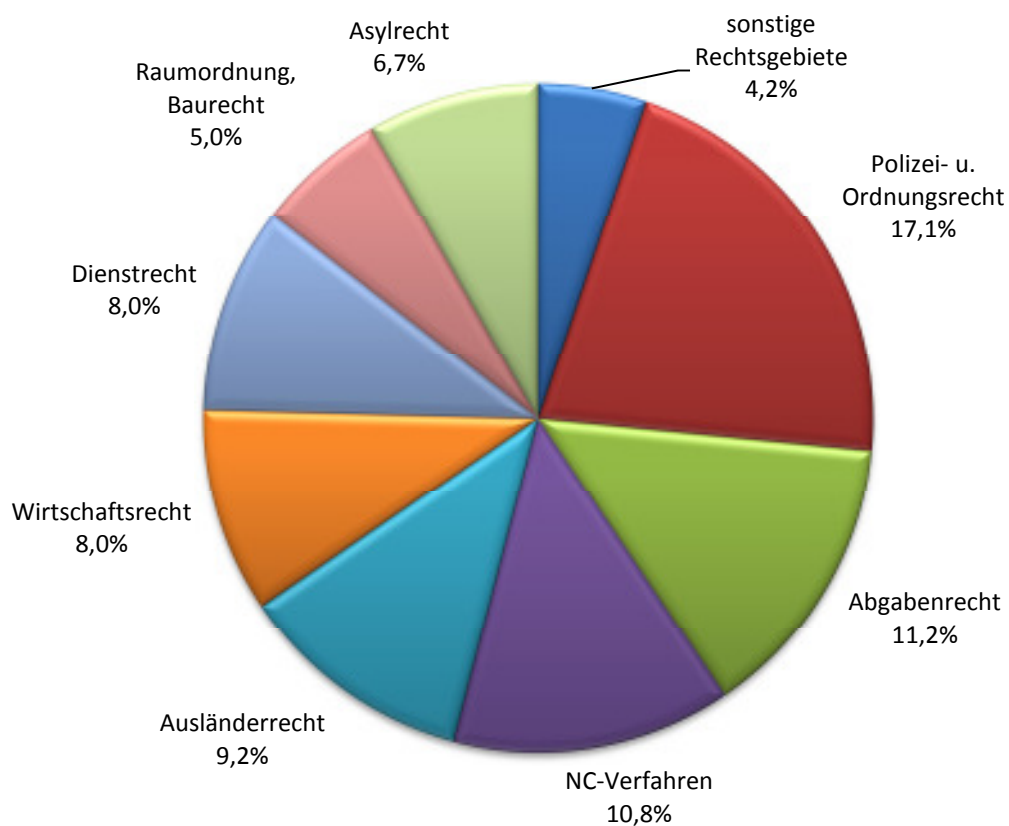
Im Berichtsjahr sind bei dem Obergerverwaltungsgericht insgesamt 2.765 Verfahren neu eingegangen, was einem leichten Rückgang von 5,2 % gegenüber dem Vorjahr (2.916) entspricht. Der Rückgang betrifft alle Verfahrensarten (erstinstanzliche Hauptsacheverfahren ebenso wie Berufungs- und Beschwerdeverfahren) mit Ausnahme der Hochschulzulassungsverfahren und der sonstigen Verfahren (hierzu zählen u. a. Beschwerden gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe oder Streitwertbeschwerden). Besonders deutlich gesunken sind die Berufungsverfahren in Asylsachen mit 37,2 % (von 274 im Vorjahr auf 172). Der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingängen hat sich dadurch verringert von 9,5 % auf 6,6 %. Demgegenüber ist es bei den „klassischen“ Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren (ohne Asylverfahren) nur zu einem Minus von 86 Verfahren (- 8,3 %) gekommen.

Von den Gesamteingängen entfielen auf jede beim Obergerverwaltungsgericht in Rechtssachen tätige Richterin und jeden Richter (insgesamt 28,56 Richterarbeitskräfte) im Berichtsjahr durchschnittlich 96,81 Verfahren. Gegenüber durchschnittlich 101,1 Verfahren im Jahr 2013 bedeutet dies einen weiteren leichten Rückgang. Trotz dieses nominellen Rückgangs befindet sich das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht im bundesweiten Vergleich im gehobenen Mittelfeld (an 5. Stelle) bei der Pro-Kopf-Belastung.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen im Zeitraum der vergangenen Jahre wie folgt dar:

Verfahrensart	2011	2012	2013	2014
<b>Erstinstanzl. Hauptsacheverfahren</b>	<b>116</b>	<b>99</b>	<b>109</b>	<b>94</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>1.675</b>	<b>1.414</b>	<b>1.309</b>	<b>1.121</b>
davon allgemeine Sachen	1.475	1.184	1.035	949
davon Asylsachen	200	230	274	172
<b>Beschwerdeverfahren/Verfahren des vorl. Rechtsschutzes</b>	<b>727</b>	<b>654</b>	<b>601</b>	<b>526</b>
davon allgemeine Sachen	724	646	599	516
davon Asylsachen	3	8	2	10
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>231</b>	<b>293</b>	<b>269</b>	<b>299</b>
<b>sonstige Verfahren</b>	<b>736</b>	<b>631</b>	<b>628</b>	<b>725</b>
<b>Gesamteingänge</b>	<b>3.485</b>	<b>3.091</b>	<b>2.916</b>	<b>2.765</b>

Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Neuzugängen folgendes Bild:



## 2. Zahl der Erledigungen gestiegen

Die Gesamtzahl der Erledigungen belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.969 Verfahren und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2.878) wieder um 2,6 % gestiegen - und dies, obwohl mit rückläufigen Eingangszahlen regelmäßig auch die Zahl der Erledigungen sinkt. Auch ist der Arbeitsaufwand insbesondere in erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und in Berufungsverfahren weiterhin besonders hoch - ein Trend, der sich auch bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen in anderen Bundesländern zeigt. Im Durchschnitt hat jede bzw. jeder der am Gericht in Rechtssachen tätigen Richterinnen und Richter 104 Verfahren erledigt, eine Steigerung um 4 % gegenüber dem Vorjahr. Dies ist im Ländervergleich nach wie vor ein Spitzenwert.



Im Einzelnen hat sich die Zahl der Erledigungen wie folgt entwickelt:

Verfahrensart	2011	2012	2013	2014
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>94</b>	<b>132</b>	<b>121</b>	<b>108</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>1.642</b>	<b>1.739</b>	<b>1.529</b>	<b>1.335</b>
davon allgemeine Sachen	1.459	1.515	1.327	1.060
davon Asylsachen	183	224	202	275
<b>Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes</b>	<b>713</b>	<b>698</b>	<b>596</b>	<b>534</b>
davon allgemeine Sachen	710	690	594	524
davon Asylsachen	3	8	2	10
<b>Hochschulzulassungsverfahren</b>	<b>312</b>	<b>386</b>	<b>174</b>	<b>267</b>
<b>sonstige Verfahren</b>	<b>736</b>	<b>632</b>	<b>458</b>	<b>725</b>
<b>Gesamterledigungen</b>	<b>3.497</b>	<b>3.587</b>	<b>2.878</b>	<b>2.969</b>

### 3. Abbau des Gesamtbestandes und historisches Tief beim Altbestand gehalten

Der Gesamtbestand der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist gegenüber 2013 von 1.306 Verfahren auf nun 1.117 abermals gesunken (- 14,5 %). Damit konnten die Bestandszahlen nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr noch einmal nachhaltig verringert werden. Dies zeigt, dass die Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts die mit dem Rückgang der Eingänge verbundene "Entspannung" im Interesse der Rechtsuchenden weiter konsequent für den Abbau der Altbestände genutzt haben. Bei den sogenannten Restanten konnte der historische Tiefstand des Vorjahres von 201 Verfahren faktisch gehalten werden. Die statistische Ausweisung von 260 Restanten beruht darauf, dass 59 dieser Verfahren in der Sache erledigt sind, aber noch nicht formell abgeschlossen werden konnten.

Die Zahl der zum Jahresende noch anhängigen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Verfahrensart	2011	2012	2013	2014
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>210</b>	<b>178</b>	<b>166</b>	<b>153</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>1.457</b>	<b>1.134</b>	<b>915</b>	<b>717</b>
davon allgemeine Sachen	1.360	1.031	740	645
davon Asylsachen	97	103	175	72
<b>Beschwerdeverfahren und Verfahren des vorl. Rechts- schutzes</b>	<b>135</b>	<b>92</b>	<b>97</b>	<b>87</b>
davon allgemeine Sachen	135	92	97	87
davon Asylsachen	0	0	0	0
<b>Hochschulzulassungs- verfahren</b>	<b>126</b>	<b>33</b>	<b>128</b>	<b>160</b>
<b>Gesamtbestand</b>	<b>1.928</b>	<b>1.437</b>	<b>1.306</b>	<b>1.117</b>

#### 4. Verfahrenslaufzeiten in Hauptsacheverfahren deutlich gesenkt

Die durchschnittlichen Laufzeiten der Hauptsacheverfahren beim Oberverwaltungsgericht konnten im Berichtszeitraum auf die geringste Verfahrensdauer seit Jahren gesenkt werden. Bei den Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren auf Zulassung der Berufung betrug die Laufzeit durchschnittlich nur noch 8,5 Monate (zuvor 10,7 Monate) und in den besonders aufwändigen erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren wurden die Laufzeiten sogar um 4,5 Monate auf 19,6 Monate gegenüber 24,1 Monaten im Jahr 2013 reduziert. Die sehr niedrigen Laufzeiten des Vorjahres in Beschwerdeverfahren von 2,2 Monaten haben sich demgegenüber nicht halten lassen und lagen im Jahr 2014 bei 3,6 Monaten.

Eine nähere Aufschlüsselung der Laufzeiten ergibt folgendes Bild:

<b>Verfahrensdauer in Monaten</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren</b>	<b>24,4</b>	<b>19,1</b>	<b>24,1</b>	<b>19,6</b>
<b>Berufungen (einschl. Anträge auf Zulassung der Berufung)</b>	<b>9,5</b>	<b>10,3</b>	<b>10,7</b>	<b>8,5</b>
davon allgemeine Sachen	10,1	11,2	11,4	8,9
davon Asylsachen	4,4	4,3	5,7	7,0
<b>Beschwerdeverfahren und Ver- fahren des vorl. Rechtsschutzes</b>	<b>3,2</b>	<b>3,3</b>	<b>2,2</b>	<b>3,6</b>
davon allgemeine Sachen	3,2	3,3	2,2	3,6
davon Asylsachen	----	0,1	2,5	0,3

#### **IV. Ausblick 2015**

##### **1. Weiterer Anstieg der Asylverfahren zu erwarten**

Im Jahr 2015 wird sich die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine nicht nur anhaltende, sondern eine weiter stark steigende Zahl der Asylverfahren einstellen müssen. Die Eingangszahlen der Verwaltungsgerichte folgen insoweit der dramatischen Entwicklung der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nachdem dort die Zahl der Asylanträge im Jahre 2013 mit 127.023 bereits den höchsten Stand seit 14 Jahren erreicht hatte, sind die Asylanträge im Jahr 2014 um noch einmal 60 % auf 202.834 gestiegen. In den drei ersten Monaten des Jahres 2015 ist die Zahl der Asylanträge gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres nicht nur auf dem hohen Vorjahresniveau geblieben, sondern noch einmal um 125,8 % gestiegen. Allein im März 2015 war ein Anstieg um 184,2 % gegenüber dem Vorjahresmonat zu verzeichnen; gegenüber dem Vormonat Februar 2015 betrug der nochmalige Anstieg im März 22,9 %. Nach vorsichtigen Schätzungen wird für das Jahr 2015 mit 300.000 neuen Asylanträgen gerechnet. Andere, vor allem die niedersächsischen Kommunen, rechnen mit noch sehr viel höheren Zahlen und haben schon jetzt große Probleme bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge.

Ähnlich besorgniserregend verläuft die Entwicklung bei den Verwaltungsgerichten. Gingen 2012 noch 2.770 Asylverfahren ein, waren es 2013 bereits 3.571 und im Jahr 2014 schon 7.963. Der Eingang von 2.423 Verfahren allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres fällt noch einmal deutlich höher aus als das Vergleichsquartal des Vorjahres. Dies lässt erwarten, dass die Eingangszahlen im laufenden Jahr den Rekordstand von 2014 noch übertreffen werden, zumal beim Bundesamt aufgrund der erheblichen personellen Aufstockung mit einer deutlich höheren Zahl bei den Bescheiden zu rechnen ist. Im ersten Quartal 2015 hat das Bundesamt nach eigenen Angaben 72,8 % mehr Entscheidungen getroffen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

## **2. Reformbedürftigkeit des Rechtsmittelrechts bei Asylverfahren**

Das Rechtsmittelrecht weist bei Asylverfahren gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung eine Reihe von Besonderheiten und Beschränkungen auf. Diese sollen insbesondere dazu dienen, die eindeutig aussichtslosen Klageverfahren regelmäßig in einer Instanz rechtskräftig abzuschließen und damit sicherstellen, dass die Dauer des asylverfahrensbedingten Bleiberechts begrenzt bleibt. Die Überprüfung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils über einen Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz ist daher gesetzlich nur möglich, wenn eine grundsätzliche Bedeutung der Sache dargelegt wird, die Entscheidung von der Rechtsprechung eines höheren Gerichts abweicht oder verfahrensfehlerhaft ist, nicht aber, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen. Dies führt ebenso wie der generelle Ausschluss einer Beschwerdemöglichkeit in Eilverfahren (z. B. bei den sprunghaft gestiegenen Dublin-Verfahren) zu einer Zersplitterung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. So gibt es inzwischen unterschiedliche Einschätzungen etwa zur Frage „systemischer Mängel“ in bestimmten Drittstaaten (z. B. Italien, Griechenland) nicht nur zwischen den Verwaltungsgerichten, sondern sogar zwischen den Spruchkörpern eines Gerichts. Die insoweit dringend nötige Klärungs- und Steuerungsfunktion des Oberverwaltungsgerichts fällt hier allerdings weitgehend aus, weil Rechtsmittelmöglichkeiten entweder gesetzlich ganz ausgeschlossen oder nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. An dieser Stelle ist erheblicher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützt deshalb nachdrücklich die Initiative Niedersachsens, das Rechtsmittelrecht im Asylprozess zu bereinigen und in dem gebotenen Umfang wieder an die Standards des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts heranzuführen.

### **3. Einführung von Richterwahlausschüssen**

Das Niedersächsische Justizministerium erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf als Grundlage für das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, erstmals auch in Niedersachsen einen Richterwahlausschuss einzuführen, der bei der Stellenbesetzung von Richtern und Staatsanwälten mitwirken soll. Es wird abzuwarten sein, in welchem Umfang dabei das bereits vor über einem Jahr vorgelegte Eckpunktepapier der Präsidenten der obersten Landesgerichte und der Generalstaatsanwälte Berücksichtigung finden wird, das konkrete Vorschläge enthält für die Zuständigkeiten eines Richterwahlausschusses, seine Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder, das vom Richterwahlausschuss einzuhaltende Verfahren und die Abgrenzung zu den Kompetenzen der richterlichen Personalvertretung (Präsidialrat), die schon bislang bei sämtlichen Beförderungsentscheidungen beteiligt ist.

## **V. Ausblick auf wichtige Entscheidungen des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts im Jahr 2015**

Gerade die Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichts als höchster verwaltungsgerichtlicher Instanz in Niedersachsen haben oftmals landesweite Bedeutung. Sei es, weil eine bislang ungeklärte Rechtsfrage einer grundsätzlichen Klärung zugeführt wird, sei es, weil sich Land oder die Kommunen bei ihrer in die Zukunft gerichteten Verwaltungstätigkeit an Leitentscheidungen des Gerichts orientieren. In der folgenden Übersicht ist eine nach Senaten geordnete Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2015 durch das Obergerverwaltungsgericht ansteht. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine jeweils in der monatlichen Pressevorschau des Obergerverwaltungsgerichts angekündigt (abrufbar über [www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de) unter „Aktuelles“ und „Sitzungstermine“).

### **Anwendbarkeit veränderter DIN-Normen für alte Fahrgeschäfte**

Aktenzeichen: 1 LC 178/14 (Vorinstanz: VG Hannover - 4 A 10871/14)

Der Kläger betreibt eine im Jahr 1987 gebaute Stahlachterbahn mit Kuppelhalle mit dem Namen „Black Hole“. Für solche sogenannten „fliegenden“ Bauten sieht die Bauordnung die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen vor, die jeweils befristet erteilt und verlängert werden. Die Überprüfung der Achterbahn erfolgte bisher nach den Vorschriften der DIN 4112. Bereits im Jahr 2004 wurde die europäische Norm EN 13841 beschlossen, die an die Stelle der DIN 4112 treten soll und erhöhte Sicherheitsanforderungen enthält. Auf der Grund-

lage der DIN 4112 verfügt der Kläger über eine bis März 2016 befristete Genehmigung. Die DIN EN 13814 wurde im September 2012 durch Erlass des Niedersächsischen Sozialministerium in Niedersachsen in die Liste der Technischen Baubestimmungen eingeführt.

Der TÜV Nord als zuständige Baugenehmigungsbehörde teilte dem Kläger im Juli 2014 mit, dass eine weitere Verlängerung der Ausführungsgenehmigung nur erfolgen könne, wenn die Achterbahn im Hinblick auf die Anforderungen nach DIN EN 13814 überprüft worden sei.

Der Kläger hält dies für rechtswidrig, weil die Europäische Norm EN 13814 die Anwendung auf fliegende Bauten, die vor der Veröffentlichung des Dokuments hergestellt worden seien, ausdrücklich nicht vorsehe. Die vom Sozialministerium getroffene Regelung sei auch deswegen rechtswidrig, weil sie dem Bestandsschutz, den die Achterbahn genieße, nicht hinreichend Rechnung trage. Die Überprüfung nach den neuen Vorschriften und die mögliche Umrüstung seien für ihn mit erheblichen und nicht zumutbaren Aufwendungen verbunden. Gefahren gingen von seiner Achterbahn nicht aus.

Das Verwaltungsgericht Hannover gab der Klage mit Urteil vom 15. Oktober 2014 mit der Begründung statt, dass technische Baubestimmungen nach § 83 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) 2012 nur im Grenzbereich zwischen einer nach § 3 Abs. 1 NBauO 2012 verbotenen Gefahr und einem noch vertretbarem Risiko eingeführt werden dürften. Das Ministerium habe mit der Einführung der DIN EN 13814 nicht zureichend klarstellen können, im Bereich der Gefahrenabwehr und nicht mehr im Bereich der Risikoversorge zu handeln.

Hiergegen hat der TÜV Nord die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt, um eine Klärung der Frage zu erreichen, nach welchen Maßstäben technische Baubestimmungen überprüft werden können.

### **Beseitigung eines seit über 10 Jahren leerstehenden Wohnblocks in Delmenhorst**

Aktenzeichen: 1 LB 139/14 (Vorinstanz: VG Oldenburg - 4 A 4714/13)

Die Klägerin wendet sich in dem zugelassenen Berufungsverfahren gegen eine bauordnungsrechtliche Verfügung, die ihr die Beseitigung eines seit etwa einem Jahrzehnt leerstehenden und gegenwärtig unbewohnbaren Wohnblocks in Delmenhorst aufgibt. Die Beteiligten streiten insbesondere darüber, ob der Wohnblock als „im Verfall begriffen“ anzusehen und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Das Verwaltungsgericht hatte die Abbruchanordnung als rechtmäßig angesehen.

**Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Lüneburg „An der Wittenberger Bahn“**

Aktenzeichen: 1 KN 138/13 (OVG in erster Instanz)

Die Antragsteller wenden sich in dem Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ der Stadt Lüneburg. Der Plan ist die Grundlage für die Errichtung des Wohnviertels „Ilmenau Garten“, das südlich des Bahnhofs zwischen den Bahngleisen im Osten und der Ilmenau im Westen auf einem langgestreckten Brachgelände verwirklicht werden soll. Der 1. Senat hatte diesen Plan durch Beschluss vom 10. März 2014 (Az. 1 MN 209/13, Pressemitteilung vom 12.03.2014) außer Vollzug gesetzt, weil die Stadt Lüneburg das Interesse der Anwohner östlich der Bahnlinie, von planbedingten zusätzlichen Lärmimmissionen verschont zu bleiben, nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hatte. Nunmehr wird zu entscheiden sein, ob der Stadt Lüneburg die angestrebte „Reparatur“ des Planes gelungen ist.

**Bebauungsplan Nr. 6 „Harvesse - Südost“ der Gemeinde Wendeburg**

Aktenzeichen: 1 KN 79/14 (OVG in erster Instanz)

Die Antragsteller sind Anlieger einer Eisenbahntrasse, die im Jahre 1923 zwischen Braunschweig-Gliesmarode und dem nordwestlich davon gelegenen Uetze eröffnet worden war. Die Bahnstrecke ist später bis auf die Teilstücke zwischen Watenbüttel und Braunschweig-Gliesmarode sowie zwischen Watenbüttel und Wense stillgelegt worden. Das Teilstück von Braunschweig-Gliesmarode bis Harvesse steht auf Platz 1 der Liste des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Reaktivierung von Bahnstrecken. Mit dem angegriffenen Plan Nr. 6 „Harvesse - Südost“ möchte die Gemeinde Wendeburg die planerische Grundlage für ein Logistik-Optimierungs-Zentrum von Volkswagen (LOZ VW) in Harvesse schaffen. Dort sollen Materialien für die Verwendung im Volkswagenwerk Braunschweig gelagert und nach Bedarf dorthin geschafft werden. Um die Straßenkapazitäten nicht weiter zu beanspruchen, möglicherweise auch um Straßenanlieger von weiterem Lärm zu verschonen, will Volkswagen den Shuttle-Verkehr auch auf die Schiene verlegen und dazu die Bahntrasse reaktivieren. In dem angegriffenen Bebauungsplan wird hierfür auf einer Industriefläche ein Anschlussgleis festgesetzt.

Die Antragsteller sind Eigentümer und Nießbrauchsberechtigte von Grundstücken, die an verschiedenen Streckenabschnitten dieses Gleises liegen. Die Antragsgegnerin stellt ihre Normenkontrollantragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) in Abrede. In der Sache rügen die Antragsteller unter anderem Fehler im Verfahren der Planaufstellung, unzureichende

Bewältigung des planbedingt hervorgerufenen Lärms sowie unzureichenden Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

### **Baugenehmigung für Medizintechnikunternehmen im „Gewerbegebiet Thune/Wenden“**

Aktenzeichen: 1 LB 131/14 (Vorinstanz: VG Braunschweig - 2 A 1311/12)

Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2015

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, in dem hauptsächlich Erzeugnisse für die Medizintechnik, insbesondere Krebstherapie, nuklearmedizinische Bildgebung und Radiopharmazie entwickelt und produziert werden. Daneben liegt ein Unternehmensschwerpunkt bei der Entsorgung von schwach bis mittel radioaktiven Abfällen. Ein solcher Betrieb befindet sich am südwestlichen Rand des Braunschweiger Ortsteils Thune. Das Grundstück liegt im Gebiet des Bebauungsplans TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ aus dem Jahr 1969. Östlich des Gebietes steht Wohnbebauung. Im November 2011 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung für ein ca. 1.800 m<sup>2</sup> großes Firmengebäude auf einem westlich der vorhandenen Bebauung liegenden Grundstück. Der Antrag blieb erfolglos, weil die Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 den Beschluss gefasst hatte, den Bebauungsplan TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ aufzustellen, und dies mit einer Veränderungssperre flankiert hatte. Von dieser erstrebt die Klägerin eine Ausnahme.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die beklagte Stadt Braunschweig durch Urteil vom 11. September 2013 verpflichtet, den Bauantrag unter Beachtung seiner Rechtsauffassung erneut zu bescheiden. Die Veränderungssperre sei zwar entgegen der Annahme der Klägerin nicht unwirksam. Es handele sich nicht um eine reine Verhinderungsplanung; die Veränderungssperre sei erforderlich. Die Klägerin habe aber Anspruch darauf, dass ihr Vorhaben von der Veränderungssperre ausgenommen werde. Denn es sei nicht geeignet, das Störpotential zu Lasten benachbarter Wohnbebauung zu erhöhen; es solle diese vielmehr sogar senken helfen. Ermessenserwägungen rechtfertigten es unter anderem deshalb nicht, von der Ausnahme (§ 14 Abs. 2 BauGB) abzusehen, weil die Klägerin im Vertrauen auf den Fortbestand der vorgefundenen Planungssituation erhebliche Investitionen vorgenommen habe. Hiergegen richtet sich die vom 1. Senat zugelassene Berufung der Stadt Braunschweig.



**Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrer**

Aktenzeichen: 5 KN 148/14 und acht andere (OVG in erster Instanz)

Gegenstand der Normenkontrollanträge von sieben verbeamteten Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrern sowie zwei verbeamteten Leitern von Gymnasien gegen das Land Niedersachsen sind verschiedene Bestimmungen der von der Niedersächsischen Landesregierung erlassenen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150). Mit dieser Verordnung hat die Niedersächsische Landesregierung mit Wirkung vom 1. August 2014 die wöchentliche Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs um eine Stunde von zuvor 23,5 auf nunmehr 24,5 Stunden erhöht. Die Regelstundenzahl ist die Zahl der jeweils 45 Minuten langen Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Außerdem ist mit der genannten Verordnung die Unterrichtsverpflichtung der Leiter von Gymnasien angehoben worden. Ferner ist mit der Verordnung die für Lehrkräfte ursprünglich zum 1. August 2014 vorgesehene Altersermäßigung geändert worden. Die Arbeitszeitverordnung hatte in ihrer vorherigen Fassung ab dem 1. August 2014 die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte ab Vollendung des 55. Lebensjahres um eine Unterrichtsstunde und ab Vollendung des 60. Lebensjahres um zwei Unterrichtsstunden vorgesehen. Diese Regelung ist dahingehend geändert worden, dass es für Lehrkräfte dauerhaft bei der zunächst bis zum 31. Juli 2014 befristeten Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung um lediglich eine Unterrichtsstunde und erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die von der Niedersächsischen Landesregierung mit Wirkung vom 1. August 2014 verordnete Erhöhung der Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Gymnasien, die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung der Leiter von Gymnasien und die Streichung der für Lehrkräfte ursprünglich zum 1. August 2014 vorgesehenen weitergehenden Altersermäßigung gegen höherrangiges Recht verstößt und daher unwirksam ist. Der 5. Senat des Niedersächsischen Obergerichts wird aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil über die Gültigkeit der streitigen Normen der Arbeitszeitverordnung entscheiden.

**Planfeststellung der Südumgehung Hameln im Zuge der B1 und B217**

Aktenzeichen: 7 KS 121/12 sowie 7 KS 148 - 150/12 (OVG in erster Instanz)

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich Mitte des Jahres

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau einer ca. 8 km langen Verbindung zwischen der B 1/B 83 westlich der Weser und der B 217. Das Vorhaben soll der Entlastung des Innenstadtrings der Stadt Hameln dienen. Es ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz - im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Baustrecke beginnt am Knotenpunkt Fort Luise B 1/B 83 und endet an der B 217 östlich von Rohrsen. Sie unterteilt sich in einen (1.) innerörtlichen Abschnitt zwischen Fort Luise und dem Hastenbecker Weg sowie den (2.) außerörtlichen Bereich zwischen dem Knotenpunkt Hastenbecker Weg und dem Anschluss an die B 217 bei Rohrsen.

Das Projekt betrifft teilweise Flächen, die im Jahr 2005 von der niedersächsischen Landesregierung als FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Gebiet („Hamel und Nebenbäche“) für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (nach-) gemeldet wurden (die Unterschutzstellung des FFH-Gebiets auf nationaler Ebene als Landschafts- oder Naturschutzgebiet steht bisher noch aus; nach einer Vereinbarung mit der EU-Kommission muss dies nun bis 2018 erfolgen). Die Trassenführung sieht eine Querung und flächenmäßige Inanspruchnahme des FFH-Gebiets vor und bedingt daher eine hohe naturschutzrechtliche und -fachliche Komplexität.

Gegen das Vorhaben wenden sich mehrere private Grundstückseigentümer, die enteignet werden sollen. Die von Ihnen bewohnten und bewirtschafteten Grundstücke werden teilweise zerschnitten und durch die zu erwartenden Immissionen beeinträchtigt. Der ursprünglich bereits 2004 gefasste Planfeststellungsbeschluss wurde erstmals am 19. Dezember 2006 geändert. Nach einer mündlichen Verhandlung und Erörterung vor dem 7. Senat am 21. November 2007 wurde das Verfahren auf Antrag der Planfeststellungsbehörde ausgesetzt. Sie holte in den folgenden Jahren naturschutzfachliche Gutachten ein und überarbeitete die Projektausführung. Nach dem Erlass eines Planänderungsbeschlusses vom 31. Mai 2012 wurde das Verfahren wieder aufgenommen.

Die Kläger rügen im Schwerpunkt die Verletzung naturschutz- und umweltrechtlicher Normen: eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, insbesondere seiner charakteristischen Arten und Lebensraumtypen; naturschutzfachliche Defizite der Erhebungen im Bereich des Artenschutzes sowie die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (insbes. hinsichtlich verschiedener Brutvogel- und Fledermausarten sowie Amphibien); Mängel bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verstöße gegen die Wasserrechtsrahmen-Richtlinie sowie die fachplanerischen und naturschutzrechtlicher Abwägungsgebote.

### **Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“**

Aktenzeichen: 11 KS 272/14 (OVG in erster Instanz)

Der Kläger ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Göttingen, dessen Mitglieder nach dem Vorbringen des Klägers die Freude am Motorradfahren verbindet. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Verein auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten, weil seine Zwecke und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen und er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Einzelne Vereinsmitglieder hätten Straftaten begangen, die dem Verein zuzurechnen seien. Die Zweckbestimmung des Vereins sei nicht allein das gemeinsame Motorradfahren, sondern auch und vor allem eine gewalttätige Gebiets- und Machtentfaltung der „Hells Angels“, für die der Verein ausreichende finanzielle Mittel benötige. Die begangenen Straftaten ließen eine bewusste Absage an das Gewaltmonopol des Staates erkennen, so dass sich der Zweck des Vereins auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Gegen die Verbotsverfügung richtet sich die Klage, für die das Obergericht erstinstanzlich zuständig ist.

### **Niedersächsische Gebührenregelung für Sondertransporte**

Aktenzeichen: 12 KN 174 - 177/14

Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. April 2015, 10.00 Uhr.

In diesen vier Normenkontrollverfahren bestreiten die als Antragstellerinnen auftretenden Transport- und Speditionsunternehmen die Wirksamkeit der vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vom Niedersächsischen Finanzministerium erlassene Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßenbenutzung vom 14. Februar 2012 (Nds. GVBl. Nr. 3/2012 S. 22).

Die Antragstellerinnen führen Schwerlast- und Großraumtransporte auf öffentlichen Straßen durch. Für deren Benutzung mit besonders schweren oder großen Fahrzeugen benötigen sie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO sowie die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Höhe, Länge oder Breite von Fahrzeug oder Ladung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO). Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden sind in der Regel die Straßenverkehrsämter der Landkreise, kreisfreien Städte und selbständigen Gemeinden. Sie holen für die Bearbeitung solcher Genehmigungsanträge eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Frage ein, ob der für den Transport beantragte Fahrweg ohne Beeinträchtigung der Verkehrsbauwerke (Straßen, Brücken und Tunnel) befahren werden kann. Die im Streit stehende Gebührenordnung wurde auf Anregung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs mit dem Ziel erlassen, das Land für diese Mitwirkung der Landesbehörde an den für die Ausnahmegenehmigung an die Genehmi-

gungsbehörden zu entrichtenden Gebühren zu beteiligen. Die Antragstellerinnen machen mit ihren Normenkontrollanträgen u. a. geltend, das Land sei für den Erlass der Verordnung nicht zuständig gewesen. Außerdem verstoße die Verordnung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip. Verletzt seien auch der Gleichheitssatz des Art. 3 GG sowie ihre Grundrechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Eigentum).

Der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat die Normenkontrollanträge für begründet erachtet und die Gebührenordnung mit Urteilen vom 15. November 2012 für unwirksam erklärt (Az. 7 KN 101/12 u.a. - Pressemitteilung vom 16.11.2012). Es bestehe keine Landeszuständigkeit für die dort getroffene Regelung, dass die Gebührennummern 263 und 264 nach der (Bundes-) Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr keine Anwendung finden, wenn eine Landesgebühr erhoben wird.

Auf die vom Obergerverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssachen zugelassenen Revisionen des Landes Niedersachsen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 26. Juni 2014 (Az. 3 CN 1.13) die angegriffenen Urteile des Obergerverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen. Zwar habe das Land gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG von der (Bundes-) Gebührenordnung abweichen können, das Bundesverwaltungsgericht sei aber wegen der notwendigen weiteren Aufklärung des Sachverhalts an einer abschließenden Entscheidung über die Normenkontrollanträge gehindert.

Der 12. Senat des Obergerverwaltungsgerichts, in dessen Zuständigkeit die Verfahren übergegangen sind, wird daher nunmehr zu prüfen haben, ob die landesrechtlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 NVwKostG für die in der Gebührenordnung vorgesehene Abweichung von Bundesrecht erfüllt sind, ob sich die angegriffene Gebührenordnung wegen eines anderen der geltend gemachten Verstöße gegen höherrangiges Recht als unwirksam erweist und ob im Falle der Unwirksamkeit von § 1 der angegriffenen Gebührenordnung deren § 2, der die Gebührenbeteiligung des Landes für die Mitwirkung der Landesbehörde an dem Genehmigungsverfahren vorsieht, auch für sich genommen Bestand haben kann.

## **VI. Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 2014**

Bedeutende Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind auch in 2014 zahlreich ergangen, wobei die von den Senaten als veröffentlichungswürdig eingestufteten Verfahren in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Landesjustizportals dokumentiert sind, die u. a. über [www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de) unter "Entscheidungen" von jedermann aufgerufen werden kann. Bei Gerichtsentscheidungen, die von besonderem öffentlichem Interesse waren, wurden zudem Pressemitteilungen herausgegeben, die ebenfalls über die genannte Internetadresse unter "Alle Pressemitteilungen anzeigen" in zeitlicher Sortierung abgerufen werden können. Einige dieser Verfahren sollen hier exemplarisch dargestellt werden:

### **Urteile vom 10. November 2014 - 9 KN 316/13 u.a. - (Abfallgebühren in der Region Hannover)**

Im Streit um die Wirksamkeit der zum 1. Januar 2014 geänderten Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) haben die Gegner des neuen Abfuhr- und Gebührensystems einen Teilerfolg erzielt. Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für unwirksam erklärt. Die Normenkontrollanträge gegen die geänderte Abfallsatzung, in der u. a. ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche für die Behälter- und die Sackabfuhr festgelegt worden war, blieben dagegen erfolglos. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die Festlegung einer sog. „kombinierten“ Grundgebühr (bestehend aus einer Grundgebühr je Grundstück und zusätzlich einer Grundgebühr je Wohnung und/oder sonstiger Nutzungseinheit) gegen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und Abfallgesetzes sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Unwirksamkeit der Regelung über die sog. kombinierte Grundgebühr hat zur Folge, dass auch die Grundgebührensätze und die gesamte 12. Änderungssatzung unwirksam sind. Damit fehlt derzeit eine wirksame Rechtsgrundlage für die Abfallgebührenbescheide des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann diesen Mangel jedoch beheben und rückwirkend neues Satzungsrecht schaffen.

Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht die Einwände der Antragsteller gegen die geänderten Regelungen der Abfallsatzung nicht geteilt. Die Festlegung eines Mindestbehältervolumens von 10 Litern pro Person und Woche für die Sack- und die Behälterabfuhr ist

danach nicht zu beanstanden, weil dieses Volumen noch deutlich unter dem tatsächlich durchschnittlich anfallenden Restabfallvolumen im Einrichtungsgebiet des aha liegt.

Die Urteile sind jeweils rechtskräftig.

**Urteil vom 3. Dezember 2014 - 12 LC 30/12 -  
(Windkraftanlagen im Umfeld einer Flugsicherungseinrichtung)**

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, die Bewertung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, die in diesem Verfahren streitigen Windenergieanlagen könnten die Flugsicherungseinrichtung DVOR "Leine" stören und dürften deswegen nicht errichtet werden, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz entgegensteht. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber es dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übertragen, eine prognostische Beurteilung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation vorzunehmen. Dessen Entscheidung, die - soweit vorhanden - Standards, Empfehlungen und Orientierungshilfen, die sich den Anhängen des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt und sonstigen Dokumenten der ICAO entnehmen lassen, berücksichtigt und zu dem Ergebnis kommt, dass die geplanten Windenergieanlagen die DVOR "Leine" stören können, lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens hat der Senat abgesehen. Angesichts der Offenheit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ließe auch ein weiteres Sachverständigengutachten eine verlässliche Antwort nicht erwarten. Der insoweit anzustrebende Erkenntnisfortschritt hängt vielmehr von den Ergebnissen weiterer wissenschaftlicher Studien und Diskussionen ab, die von den Gerichten nicht in Auftrag gegeben werden können.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil die vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

**Beschluss vom 17. September 2014 - 11 ME 228/14 -  
(Hundeflüsterer benötigt tierschutzrechtliche Erlaubnis)**

Der als "Hundeflüsterer" international bekannte Cesar Millan benötigt für die Sequenzen mit fremden Hunden von Zuschauern im Rahmen seiner Deutschland-Tournee „The Leader Of The Pack“ eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz.

Den Eilantrag von Herrn Millan, mit dem er festgestellt wissen wollte, dass es einer solchen Erlaubnis nicht bedarf, hatte das Verwaltungsgericht Hannover abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen. Der Senat ist ebenfalls der Auffassung, dass die im Rahmen der Show durchgeführten Sequenzen mit fremden Hunden eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erfordern. Die Erlaubnispflicht ist nicht auf Trainer klassischer Hundeschulen beschränkt. Auch das gewerbsmäßige einmalige Ausbilden von Hunden oder Anleiten von Hundehaltern zur Ausbildung ihrer Hunde kann zu negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere führen. Bei der Show werden an Hunden fremder Hundehalter Trainingsmethoden in Anwesenheit des jeweiligen Hundehalters demonstriert. Ein solches Vorführen von Trainingsmethoden stellt zumindest ein Anleiten der Hundehalter zur Ausbildung ihrer Hunde im Sinne des § 11 Abs. Nr. 8 f) TierSchG dar, sodass die Erlaubnispflicht eingreift und ein Sachkundenachweis erforderlich ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Urteile vom 8. Mai 2014 - 1 KN 102/11 und 1 KN 19/12 -  
(Zweckverband JadeWeserPark darf nicht planen)**

Mit zwei Normenkontrollurteilen hat der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts die im November 2010 beschlossene Satzung des Zweckverbands JadeWeserPark zu einer gleichnamigen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (sog. Entwicklungssatzung) für unwirksam erklärt. Mit dieser Satzung sollte ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet nordöstlich des Autobahnkreuzes Wilhelmshaven entwickelt werden, um die Flächennachfrage zu befriedigen, welche der Zweckverband als Folge der seinerzeit bevorstehenden Eröffnung des Jade-Weser-Ports insbesondere durch Logistikunternehmen erwartete. Die vorgesehenen Flächen stehen zu ca. 80 % noch im Privateigentum und werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Der Zweckverband wollte sich das Eigentum an ihnen verschaffen und so eine einheitliche Vermarktung ermöglichen. Die Entwicklungssatzung wäre dabei von Vorteil gewesen, weil sie eine Enteignung erleichtert hätte.

Dem Antrag zweier Eigentümer, die den gebotenen Preis für ihre Grundstücke für zu gering hielten, hat das Oberverwaltungsgericht stattgegeben. Maßgeblich sind dafür drei Gründe. Erstens: Der Zweckverband ist fehlerhaft gebildet worden, weil die Landkreise Friesland und Wittmund an ihm beteiligt sind. Die Mitglieder eines Zweckverbandes müssen auf der gleichen Planungsebene stehen, was bei Landkreisen und Gemeinden nicht gewährleistet ist,

weil sie auf unterschiedlichen Ebenen agieren. Infolgedessen sind alle Planungsakte des Zweckverbandes unwirksam. Zweitens hätte der angestrebte Zweck auch mit den „normalen“ Instrumenten des Baugesetzbuches (z. B. Angebotsbebauungsplan, Enteignung für Straßenflächen, Umlegung für Baugrundstücke etc.) erreicht werden können. Drittens: Der Zweckverband hat den Eigentümern eine Entschädigung auf der Basis eines Drittels von 15,00 €/m<sup>2</sup> für Gewerbebauland (also rund 5,00 €/m<sup>2</sup>) angeboten, seiner eigenen Finanzierungsplanung hingegen Erlöse von 25,00 €/m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Die Urteile sind rechtskräftig.

**Urteil vom 1. Dezember 2014 - 9 KN 85/13 -  
(„Bettensteuer“ in der Stadt Goslar)**

Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe („Bettensteuer“) in den seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassungen für unwirksam erklärt. Eine „Bettensteuer“ ist zwar grundsätzlich in Niedersachsen zulässig. Allerdings verstößt insbesondere die in der Stadt Goslar gewählte Staffelung der Steuersätze gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Unwirksamkeit dieser Regelungen hat zur Folge, dass die Kultur- und Tourismusförderabgabensatzung insgesamt unwirksam ist. Die Einwände des Antragstellers, ihm fehle die für eine kommunale Aufwandsteuer erforderliche besondere rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Steuergegenstand, hat das Oberverwaltungsgericht nicht geteilt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 9. Juli 2014 - 7 KS 61/10 -  
(Nachtflugbetrieb Flughafen Hannover-Langenhagen)**

Der erstinstanzlich zuständige 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Klage einer Anwohnerin auf Verschärfung der Nachtflugregelungen auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen abgewiesen. Durch die Nachtflugregelung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 26. Oktober 2009, die bis zum 31. Dezember 2019 gilt, wird die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesundheit der Bewohner des klägerischen Grundstücks durch nächtlichen Fluglärm. Das Grundstück liegt innerhalb der durch Rechtsverordnung vom 14. September 2010 ausgewiesenen Nachtschutzzone des Flughafens. Der danach gebote-



ne Lärmschutz wird durch sog. passiven Lärmschutz, d.h. bauliche Maßnahmen am Wohngebäude auf Kosten des Flughafenbetreibers, gewährleistet. Entgegen der Auffassung der Klägerin musste die Luftaufsichtsbehörde nicht in eine fachplanerische Abwägung zwischen den Lärmschutzbelangen der Anwohner und einem Bedürfnis für Nachtflüge über den bisherigen Umfang hinaus eintreten. Dies wäre nur erforderlich und zulässig, wenn der nächtliche Flugbetrieb wesentlich erweitert oder geändert worden wäre oder die Flughafenanlagen derart erweitert worden wären, dass eine förmliche Planungsentscheidung erforderlich wäre. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 25. September 2014 - 8 LC 163/13 -  
(Kosten der Abschiebung Minderjähriger)**

Der 8. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat entschieden, dass auch Ausländer, die als Minderjährige aus dem Bundesgebiet abgeschoben worden sind, zu den Kosten dieser Abschiebung herangezogen werden dürfen. Nach § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hat ein Ausländer die Kosten zu tragen, die durch die Durchsetzung einer Abschiebung entstehen. Die so bestimmte Kostenpflicht setzt nicht voraus, dass der Ausländer bei seiner Abschiebung volljährig gewesen ist. Der Heranziehung zu den Abschiebungskosten kann aber die vom Ausländer geltend zu machende Haftungsbeschränkung nach § 1629a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegenstehen. Gewährleistet wird danach ein weitreichender Schutz des Minderjährigen vor fremdverantworteten Verbindlichkeiten. Im vorliegenden Fall erfüllt die Klägerin aber die tatbestandlichen Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 1629a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB nicht. Die Nichtbefolgung der Ausreisepflicht und die daran anknüpfende Notwendigkeit einer zwangsweisen Durchsetzung dieser Pflicht durch die Abschiebung ist nicht von den Eltern der Klägerin aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht und insbesondere ihres gesetzlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts zu verantworten, sondern von der Klägerin selbst. Diese hatte bei Durchführung der Abschiebung bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet und war damit nach § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes voll handlungsfähig.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 4. Dezember 2014 - 1 LC 106/13 -****(Kirche als Baudenkmal)**

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die Corvinuskirche in Hannover ein Baudenkmal darstellt. Maßgeblich ist für den 1. Senat die geschichtliche Bedeutung der 1962 erbauten Kirche. Sie hatte zwar keine epochebegründende oder -beendende Wirkung. Sie stellt aber einen „Stein gewordenen Ausdruck“ eines wichtigen Zwischenschrittes der Kirchenbauentwicklung dieser Epoche dar. Das schlägt sich nieder im Zeltdach (wandernde Gemeinde), dem separat stehenden Glockenturm, dem Zentralbau im Fünfeck (Zuwendung der Gemeindemitglieder zueinander) und der Wahl der bewusst schlicht gehaltenen Materialien, teilweise mit Anlehnung an Industriebauten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil vom 4. März 2014 - 10 LC 85/12 -****(Privatfinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen durch Anwohner unzulässig)**

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit diesem Urteil die Berufung der klagenden Gemeinde Ahsbeck zurückgewiesen. Der Rat der Gemeinde hatte in den Jahren 2009 und 2011 beschlossen, dass die Anlieger von bestimmten Gemeindestraßen auf eigene Kosten die Fahrbahndecken durch den Auftrag einer Deckschicht von 4 bis 5 cm zu erneuern haben. Dies wurde von den Einverständniserklärungen aller Anlieger sowie der Überweisung eines „freiwilligen Reparaturbeitrags“ abhängig gemacht.

Der beklagte Landkreis Celle beanstandete die Ratsbeschlüsse als rechtswidrig und unwirtschaftlich. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat die Klage der Gemeinde abgewiesen. Dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgericht jetzt bestätigt. Danach ist eine vollständige Privatfinanzierung einer Straßenausbaumaßnahme durch die Anlieger der Straße unzulässig. Eine entsprechende Vereinbarung der Anlieger mit der Gemeinde stellt eine Umgehung der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde dar. Danach ist eine Übernahme des vollen Aufwands durch die Beitragspflichtigen nicht vorgesehen. Von diesen Regelungen abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist vorliegend nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass ein vollständig privatfinanzierter Straßenbau mit dem öffentlich-rechtlichen Verständnis der Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenbaulast nicht vereinbar ist. Die Straßenbaulast ist eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie gehört zur schlichten Hoheitsverwaltung und

wird im Interesse der Allgemeinheit erfüllt. Ein auf Wunsch der Anlieger durchgeführter anliegerfinanzierter Straßenbau widerspricht diesem Verständnis.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Beschluss vom 14. November 2014 - 11 ME 273/14 -**

**(Versammlung „Europa gegen den Terror des Islamismus“ in Hannover)**

Der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat die Beschwerde des Versammlungsleiters und eines Mitgliedes der Band „Kategorie C - Hungrige Wölfe“ gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover - 10 B 12963/14 - zurückgewiesen. Auch nach Auffassung des Senats begegnen die angegriffenen Beschränkungen (Vorlage eines Ablaufplans, Verbot des Auftritts der Band „Kategorie C - Hungrige Wölfe“ und Verbot, Embleme oder Tätowierungen mit Bildern von Totenköpfen sichtbar zu tragen) keinen rechtlichen Bedenken. Die Beschränkungen sind zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgrund eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung gerechtfertigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.